

1. Darstellungen im Geltungsbereich (§ 5 Abs. 2 BauGB)

- Gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Issum

2. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: hier Landschaftsschutzgebiet
Anbauverbots-/Anbaubeschränkungzone (FStRG/StrWG NRW) entlang der B 58 und L 362 als überörtliche klassifizierte Straßen

Umgebungsbereich (50 m Puffer um Geltungsbereich)

- 1. Darstellungen: Puffer 50 m um Geltungsbereich, Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, Überörtliche (Klassifizierte) Straßen, Örtliche Hauptverkehrsstraße

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen hier: Regenrückhaltebecken
Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch, GAS

2. Kennzeichnungen

- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (nach Süden Kennzeichnungslinie)

3. Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: hier Landschaftsschutzgebiet

1. Darstellungen im Geltungsbereich (§ 5 Abs. 2 BauGB)

- Gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 13. FNP-Änderung der Gemeinde Issum

2. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet: Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Bergbauberechtigungen).

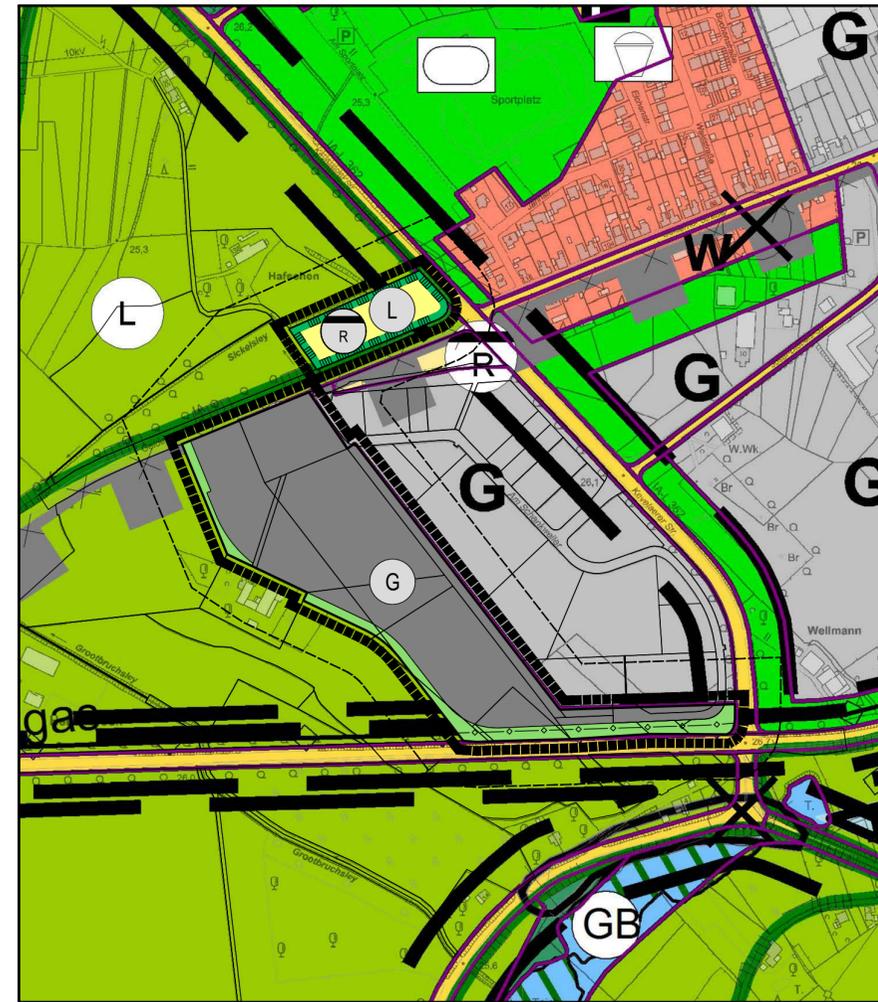
3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen unterirdisch, GAS mit Schutzstreifen
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: hier Landschaftsschutzgebiet

Es gelten:
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStRG: Bauverbot baulicher Anlagen B 58 - jew. 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 FStRG: Genehmigungspflichtigkeit baulicher Anlagen B 58 - jew. 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
§ 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW: Zustimmung Straßenbaubehörde Baugenehmigungen/nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen Errichtung baulicher Anlagen L 362 - jew. 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
§ 26 Abs. 1 StrWG NRW: Werbeverbot Anlagen der Außenwerbung L 362 - jew. gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

4. Hinweise

Teile des Geltungsbereichs sind gemäß Starkregengefahrenhinweise NRW bei Starkregen (selten/extrem) überschwemmt.



Verfahrensvermerke

Für die Bearbeitung der 13. FNP-Änderung Planverfasser: Der Bürgermeister der Gemeinde Issum - Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Wohnen und Grünflächen
Issum, den i.A. Fachbereichsleiter: (Schwolow)

1. Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Issum am die Änderung des Flächennutzungsplans für dieses Gebiet beschlossen.
Issum, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis zum durch Auslegung des Änderungsentwurfs durchgeführt worden.
Issum, Bürgermeister

5. Der Rat der Gemeinde Issum hat am den Entwurf der Planung gebilligt und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
Issum, Bürgermeister

7. Der Rat der Gemeinde Issum hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Issum, Bürgermeister

9. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Issum mit Schreiben vom (Az.:) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt.
.....

11. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist am wirksam geworden.
Issum, Bürgermeister

Für die Bearbeitung der 13. FNP-Änderung Moers, den
Logo of LANGE Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG
Müller, Stadtplaner S 91244

2. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans vom wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Issum, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Issum, Bürgermeister

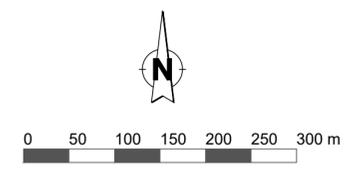
6. Der Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich zum öffentlich ausgelegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Auslegung informiert.
Issum, Bürgermeister

8. Diese 13. Flächennutzungsplanänderung, der gemäß § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Begründung beigefügt ist, wurde am vom Rat der Gemeinde Issum abschließend beschlossen.
Issum, Bürgermeister

10. Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist die Erteilung der Genehmigung am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und den Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Plangrundlage
Für die 13. FNP-Änderung wurde der FNP als Bild hinterlegt und mit den digitalen Daten des Liegenschaftskatasters im Koordinatensystem UTM ETRS 89 (UTM_32N) überlagert.
Quelle ALKIS Daten: Kreis Kleve (2023)
Quelle Flächennutzungsplan: Geoportal Niederrhein (PDF 10/2023)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

13. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet Am Schankweiler in Issum" - VORENTWURF i.M. 1 : 5.000 - (Stand: 04/2024)



Rechtsgrundlagen (Auszug)
Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017
Planzeichenerverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009
Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 08.07.2016
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 15.11.2016
Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung
Zu diesem Plan gehört eine Begründung mit Umweltbericht.

